

Protokoll

über die am Donnerstag, den 07.11.2024 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20.05 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag.a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Bgm. Stv. Thomas ZANGERL
GV MMag. Michael GRÜNFELDER
GR Ing. Christoph GUTLEBEN
GR Thomas KIRCHMAIR
GR Andreas WILHELM
GR Christian SCHÖPF
GR Melanie MEDWED
GV Ing. Anton SCHMID
GR Ing. Michael MAIR
GV Franz HAID
GR Gerhard SCHUSTER
GR Florian MAIR
GR Rupert ALTENHUBER
GR Roland HORNEGGER

Entschuldigt:

Schriftführerin: Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tagesordnung

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Bericht über die Sitzung des Gemeindevorstandes
3. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur
4. Beratung und Beschlussfassung betr. Halte- und Parkverordnung und Parkabgabeverordnung der Gemeinde Oberperfuss
5. Beratung und Beschlussfassung betr. die Anschaffung eines Parkautomaten
6. Beratung und Beschlussfassung betr. Kinderbetreuungsverordnung der Gemeinde
7. Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG auf Gst 2421/1
8. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Waldumlage ab 1. Jänner 2025

9. Beratung und Beschlussfassung betr. Darlehensaufnahme Projekt „Umbau und Aufstockung Volksschule und Kindergarten/Kinderkrippe - Darlehen 2“
10. Bericht über die örtliche Kassaprüfung 3.Quartal 2024
11. Beratung und Beschlussfassung betr. Haushaltsüberschreitungen
12. Bericht über die überörtliche Kassaprüfung der BH-Innsbruck
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuseher.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet, dass bei der kürzlich stattgefundenen Sitzung des Planungsverbandes ein Fachvortrag zum Thema „Finanzausgleich und Gemeindefinanzierung mit Schwerpunkt Tirol“ abgehalten wurde. Die nächsten Jahre lassen in finanzieller Hinsicht kaum einen Spielraum für größere Vorhaben. Einerseits gehen die Ertragsanteile zurück, andererseits werden immer mehr Ausgaben den Gemeinden aufgebürdet. Ab 2027 sollte es wieder aufwärts gehen. Bis dahin müssen wir auch in unserer Gemeinde äußerst sparsam wirtschaften.

Im Jänner findet eine Besprechung mit Vertretern der Mobilitätsplanung des VVT in Bezug auf die seit vorigem Jahr in Kraft getretene Verkehrskonzept. Dieses soll evaluiert werden in Bezug auf Fahrgastzahlen, Anbindungsmöglichkeiten, Verspätungen, aber auch positive Erfahrungen.

Punkt 2

Bericht über die Sitzung des Gemeindevorstandes
--

Der Gemeindevorstand genehmigte in seiner Sitzung vom 29.10.2024 dem Elternverein Kematen eine Subvention von EUR 200,00 für die „stille Hilfe“.

Punkt 3

Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur

Der Obmann des Ausschusses, GR. Ing. Christoph Gutleben, berichtet über die Sitzung vom 16.09.2024. Folgende TO-Punkte wurden behandelt:

- Protokollbesprechung
- Kurvenverlauf Landesstraße – Einbindung Hinterhof: Verbreiterung der Kurve, damit der Linienbus problemloser einbiegen kann, Linde und Brunnen sowie die Bank sollen in jedem Fall erhalten bleiben
- Fahrradständer am Kirchplatz: Es sollten Betonradständer angeschafft werden. Diese können nach Bedarf auch an einem anderen Standort aufgestellt werden

- Erneuerung Buswartehäuschen beim Gemeindeamt: Es sollen Angebote für Wartehäuschen eingeholt werden, das Bestehende gehört dringend ausgetauscht
- Bushaltestelle Totengassl: Die provisorische Haltestelle wurde aufgelöst, die endgültige kann erst nach dem Bau der Wohnanlage errichtet werden – Gespräch mit dem Bauträger ist im Laufen.
- Verlegung Zebrastreifen im Bereich Gemeindeamt: Zebrastreifen Richtung Lift an der Hauptkreuzung soll aus Sicherheitsgründen weiter nach Westen verlegt werden. Der Ausschuss empfiehlt die Umsetzung.
- Hinweistafeln „30er“ bzw. Erneuerung Haifischzähne in Kreuzungsbereichen: Hubert Ebnicher sieht es als Problem, dass die Rechtsregeln an Kreuzungen nicht eingehalten werden. Er regt an, vermehrt 30er-Schilder anzubringen. Der Ausschuss will 2025 die Bodenmarkierungen erneuern bzw. neu anzubringen.
- Sperrfläche im Kurvenbereich Schwimmbadweg/Riedl: Es wird die Kreuzung immer wieder mit parkenden Fahrzeugen verstellt. Im Einsatzfall behindert dies die Fahrzeuge der Feuerwehr. Mit einer Sperrfläche soll die Kreuzung von diesen freigehalten werden.
- Abflussgerinne Kammerland: Problem wurde der WLV mitgeteilt. Ein Lokalausweis soll durchgeführt werden.
- Asphalt Schäden Dickicht: GR Rupert Altenhuber weist auf den mangelhaften Asphalt im Dickicht hin. Eine endgültige Sanierung kann erst nach Verlegung der LWL-Verrohrung durchgeführt werden. Bis dahin werden die Schäden ausgebessert.
- Beratung über Feldweg (GP 2596/3) und Auerweg/Wildgrube (GP 3441): Wegparzelle 3441 soll 2025 mit der LWL-Verlegung saniert werden. Betreffend Weg in Brandstatt stellt sich die Frage, ob dieser noch gebraucht wird.
- Parkverordnung neu: Verordnungsentwurf wurde geprüft, die Änderungen umgesetzt.
- Anträge, Anfragen und Allfälliges:
Der von Anrainern gewünschte 30er entlang des Liftparkplatzes soll von einem Verkehrsplaner geprüft werden. Eine Verkehrszählanlage soll am Fritz-Prior-Weg und in der Silbergasse aufgestellt werden (Verkehrsplaner).
Es besteht die Anfrage, ob bei der LWL-Zentrale eine Anschlagtafel angebracht werden könne. Dies wird mit dem Vorarbeiter besprochen.
Die GP 3285/3 (Mehrparteienhäuser Kengelscheiben) ist Öffentliches Gut und mündet in den neuen Verbindungsweg. Aus Sicherheitsgründen soll die GP 3285/3 abgewertet werden.
Ing. Michael Mair weist auf die Schlaglöcher beim „Spreißer“ hin, ebenso auf die ausgebleichten Verkehrszeichen in diesem Bereich.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betr. Halte- und Parkverordnung und Parkabgabeverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Obmann des Ausschusses für Infrastruktur, GR Ing. Christoph Gutleben, erläutert die Halte- und Parkverordnung sowie die Parkabgabeverordnung.

GR Christoph Gutleben stellt den Antrag, die Halte- und Parkverordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom [REDACTED] unter Punkt [REDACTED] der Tagesordnung **einstimmig** die Halte- und Parkverordnung neu beschlossen.

Halte- und Parkverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit obig genanntem Beschluss auf Grund des § 43 Abs 1 lit b Zif. 1 Straßenverkehrsordnung iVm § 94 Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 folgende Halte- und Parkverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Kundmachung

1. Es werden folgende Halte- und Parkverbote sowie Kurzparkzonen verfügt und durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht.
 - a) Gebührenpflichtiger Parkplatz am Parkplatz „Riedl“ im südlichen Anschluss an das ehemalige Feuerwehrhaus ab einer Parkdauer von 180 Minuten durch Anbringung des Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13d Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Gebührenpflichtig ab 180 min“ an dem im Lageplan festgelegten Standort (Anlage A).
 - b) Gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung auf den Abstellplätzen westlichen Anschluss an das ehemalige Feuerwehrhaus für die Dauer von max. 20 Minuten durch Anbringung des Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13d Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Parkdauer max. 20 min mit Parkscheibe“ an dem im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage A).
 - c) Parkverbot gemäß § 52 lit a Zif. 13a Straßenverkehrsordnung im Bereich Riedl vom Haus Riedl 29 bis zur Einmündung Riedl in die Silbergasse durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13a Straßenverkehrsordnung „Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Anfang“ und „Ende“ an dem im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage B).
 - d) Gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung auf den Abstellplätzen nordwestlich des Hauses Riedl 29 für die Dauer von 180 Minuten durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13d Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Parkdauer von max. 180 min mit Parkscheibe“, „Anfang“ und „Ende“ an den im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage C).
 - e) Parkverbot gemäß § 52 lit a Zif. 13a Straßenverkehrsordnung im Bereich Riedl vom Haus Riedl 28 bis zur Einmündung in die Landesstraße bei Haus Riedl 19 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52a lit a Zif. 13a Straßenverkehrsordnung „Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung „Anfang“ an der Grundstücksgrenze GP Nr 3224 und GP Nr 3225 und mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Ende“ an der Grundstücksgrenze GP Nr 3217 und GP Nr 3254.
 - f) Gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung auf den Abstellplätzen südlich des Hauses Peter-Anich-Weg 3 (Volksschule Dorf) an Schultagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr für die Dauer von max. 15

- Minuten und außerhalb dieser Zeiten eine gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung für die Dauer von 180 Minuten durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13d Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Parkdauer max 15 min an Schultagen 7.00 - 13.00 Uhr restliche Zeiten Parkdauer max 180 min mit Parkscheibe“, „Anfang“ und „Ende“ an den im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage D).
- g) Halte- und Parkverbot gemäß § 52 lit a Zif. 13b Straßenverkehrsordnung auf einem Teilbereich des Grundstücks GP Nr 2546/1 (nordöstlich des Hauses Dickicht 14) durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13b Straßenverkehrsordnung „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Anfang“ und „Ende“ an den im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage E).
 - h) Gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung auf den Abstellplätzen südwestlich des Hauses Wiesgasse 1 für die Dauer von max. 180 Minuten durch Anbringung des Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13d Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung „Parkdauer max 180 min mit Parkscheibe“, „Anfang“ und „Ende“ an den im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage F).
 - i) Gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 52 lit a Zif. 13b Straßenverkehrsordnung auf den Abstellplätzen östlich des Hauses Aigling 2 (gegenüber der Volksschule Oberperfuss Berg) an Schultagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgenommen Schulorgane und außerhalb dieser Zeiten eine gebührenfreie Kurzparkzone gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung für die Dauer von max. 180 Minuten durch Anbringung des Vorschriftenzeichens gemäß § 52 lit a Zif. 13b Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „Parkdauer max 180 min mit Parkscheibe ausgenommen Schulorgane an Schultagen von 7.00 - 13.00 Uhr“ an den im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage G).
 - j) Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif 1 Straßenverkehrsordnung i.V.m. § 94d Straßenverkehrsordnung auf den Abstellplätzen östlich des Hauses Aigling 1 (Volksschule Berg) an Schultagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch Anbringung des Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13a Straßenverkehrsordnung „Parken verboten“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs 1 Straßenverkehrsordnung „an Schultagen 7.00 - 13.00 Uhr an den im Lageplan festgelegten Standorten (Anlage G).
 - k) Gebührenpflichtiger Parkplatz am Parkplatz „Dörreweg“ auf dem Grundstücks GP Nr 3669/1 ab einer Parkdauer von 180 Minuten durch Anbringung des Vorschriftenzeichen § 52 lit a Zif. 13d Straßenverkehrsordnung „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung „Gebührenpflichtig ab 180 Minuten“ an den im Lageplan festgelegten Standort (Anlage H).
2. Die als Anlagen angeschlossenen Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf die Regelung des ruhenden Verkehrs an den genannten Stellen sowie die Verordnung zu Zahl 120-2002/Sp-W vom 22.08.2002 außer Kraft.

Oberperfuss, am ☒

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Angeschlagen am: ☒

Abzunehmen am: ☒

Abgenommen am: ☒

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

GR Christoph Gutleben stellt den Antrag, die Parkabgabeverordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom unter Punkt der Tagesordnung **einstimmig** die Halte- und Parkverordnung neu beschlossen.

Parkabgabeverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit obig genanntem Beschluss auf Grund des § 2 Abs 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, in der Fassung 59/2020, folgende Parkabgabenverordnung erlassen:

§ 1 Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe) an jedem Tag eines jeden Jahres auf folgenden gebührenpflichtigen Parkplätzen:
 - a) Parkplatzl „Riedl“ im südlichen Anschluss an das ehemalige Feuerwehrhaus auf Gst 3235 (Anlage A)
 - b) Parkplatz „Dörreweg“ auf Gst 3669/1 (Anlage H)

- (2) Nicht gestattet ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG), mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Anhängern.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf einen in § 1 Abs 1 der Halte- und Parkverordnung angeführten gebührenpflichtigen Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

- (1) Die Höhe der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 Abs 1 der Halte- und Parkverordnung angeführten gebührenpflichtigen Parkplätze von mehr als 180 Minuten täglich € 5,00 für den Zeitraum zwischen 00.00 und 24.00 Uhr.
- (2) Wird vom Abgabenschuldner beabsichtigt, das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum in der Parkzone zu parken, so sind für jeden Tag (im Vorhinein) entsprechend viele Parkscheine zu lösen.
- (3) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Oberperfuss auf den unter § 1 Abs 1 der Halte- und Parkverordnung angeführten gebührenpflichtigen Parkplätze aufgestellt hat und das Datum und Uhrzeit des Geldeinwurfes anzeigen.
- (4) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4 Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug auf der in § 1 Abs 1 der Halte- und Parkverordnung angeführten gebührenpflichtigen Parkplätze abgestellt, so hat der Lenker:
 - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen;
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten;
 - c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit [dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde oder bestimmtes Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung [offizieller Titel der bisherigen Verordnung, Datum der Beschlussfassung] außer Kraft.

Oberperfuss, am **[X]**

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Rubatscher

Angeschlagen am: ☒

Abzunehmen am: ☒

Abgenommen am: ☒

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betr. Anschaffung eines Parkautomaten

Damit die Parkabgabe eingehoben werden kann, muss ein Parkautomat angeschafft werden. Die Bürgermeisterin ließ bei Nachbargemeinden nachfragen. Diese erwarben ein bewährtes Gerät der Fa. Technik Gerätebau GmbH. Drei Modelle stehen zur Auswahl:

P18 (EUR 11.900,00), P8 Netz (EUR 8.823,00), P8 Solar (EUR 10.286,00) alle zuzgl. 20 % Mwst.

Das Modell „P8 Netz“ steht bereits am Parkplatz Stigltreith und ist auch bei anderen Gemeinden das Bewährte.

Weitere Angebote kamen aufgrund der Entfernung zu unserer Gemeinde nicht in Frage (Wartungsdienste).

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, für die Bewirtschaftung des Parkplatzes beim Friedhof den Parkautomaten P8 Netz zum Preis von EUR 8.823,00 zuzgl. EUR 1.764,60, also insgesamt EUR 10.587,60 anzuschaffen. Nachdem kein Budgetansatz vorhanden ist, wird der Ankauf mit höheren Einnahmen bei den Erschließungskosten bedeckt.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung betr. Kinderbetreuungsverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Tagesordnungspunkt wird nochmals überarbeitet und bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung gebracht.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG auf GSt 2421/1 KG 81305 Oberperfuss

Die Bürgermeisterin erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG auf GSt. 2421/1 KG Oberperfuss. Es geht

a) um das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in GSt. 2421/1

b) um das Recht des Gehens und Fahrens auf der im Dienstbarkeitsplan gekennzeichneten Fläche über das GSt. 2421/1 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Als Entschädigung erhält die Gemeinde einmalig einen Betrag von ca EUR 2.500,00.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag auf dem GSt. 2421/1 KG 81305 Oberperfuss mit der TIWAG zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Waldumlage ab 01. Jänner 2025

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 17. September 2024 wurden die Hektarsätze der Waldumlage angehoben, daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Waldumlage ab 01. Jänner 2025 wie folgt zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 07. November 2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Oberperfuss, am 07.11.2024

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Mag^a. Johanna Obojes Rubatscher

Hektarsätze

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehenden angeführten Waldkategorien einheitlich festgelegt wie folgt:

- Wirtschaftswald EUR 30,26
- Schutzwald im Ertrag EUR 15,13
- Teilwald im Ertrag EUR 22,69

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung betr. Darlehensaufnahme Projekt „Umbau und Aufstockung Volksschule und Kindergarten/Kinderkrippe – Darlehen 2“
--

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der im letzten Jahr begonnene Umbau und die Aufstockung der Volksschule und Kindergarten / Kinderkrippe Oberperfuss Berg pünktlich zu Schulbeginn abgeschlossen werden konnte. Es erfolgen noch letzte Schlussrechnungen diverser Firmen. Laut Bauleitung liegen die Kosten im Plan.

Nun ist noch eine letzte Darlehensaufnahme lt. beschlossenen Finanzierungsplan erforderlich.

MMag. Michael Grünfelder erläutert die Darlehensaufnahme.

Für die Umsetzung des Projektes „Umbau und Aufstockung Volksschule und Kindergarten / Kinderkrippe Oberperfuss Berg“ ist eine weitere Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 400.000,00 erforderlich. Die Bürgermeisterin ließ Angebote für ein variabel verzinstes Darlehen auf 20 Jahre, ein fix verzinstes Darlehen auf 20 Jahre sowie ein fix verzinstes Darlehen auf 10 Jahre mit anschließender Neuverhandlung der Konditionen für die Restlaufzeit von 10 Jahren von der UniCredit Bank Austria AG, Hypo Tirol Bank AG, Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen und Tiroler Sparkasse Bank AG einholen. Es sind diesbezügliche Angebote von der Hypo Tirol Bank AG und der Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen eingelangt. Die UniCredit Bank Austria AG sowie die Tiroler Sparkasse Bank AG haben keine Angebote abgegeben.

Alle Angebote wurden im 4-Augen-Prinzip durch zwei Gemeindebedienstete geöffnet. Nach eingehender Prüfung der angeführten Angebote wird folgende Empfehlung an den Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss abgegeben:

Fix verzinstes Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren mit anschließender Neuverhandlung der Konditionen für die Restlaufzeit von 10 Jahren: als Bestbieter wurde die Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen ermittelt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass für die Finanzierung des Projektes „Umbau und Aufstockung Volksschule und Kindergarten / Kinderkrippe Oberperfuss Berg – Darlehen 2“ ein fix verzinstes Darlehen in der Höhe von EUR 400.000,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren (ab Tilgungsbeginn) mit anschließender Neuverhandlung der Konditionen für die Restlaufzeit von 10 Jahren bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen zu folgenden Bedingungen aufgenommen werden soll: Der Fixzinssatz beträgt 2,826 % p.a. (Berechnungszeitpunkt: 07.11.2024) fix auf 10 Jahre bis 31.12.2034; der Fixzinssatz muss bei Kreditusage neu ermittelt werden, vierteljährliche Pauschalraten erstmals ab 31.03.2025; keine einmaligen und laufenden Kosten; grundsätzlich beidseitig unkündbar; nach Ablauf der Fixzinslaufzeit werden die Konditionen neu verhandelt ohne Verrechnung von Spesen, eine vorzeitige Rückzahlung aus Eigen- oder Fremdmitteln (betraglich unbegrenzt) muss möglich sein;

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht über die örtliche Kassaprüfung 3. Quartal 2024

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Rupert Altenhuber, berichtet über die am 23.09.2024 stattgefundene Sitzung des Überprüfungsausschusses. Überprüft wurde die Gemeindekasse betreffend das 3.Quartal 2024.

1. Kassenbestandsaufnahme:

Es wurden die Kassenbestände per 19.09.2024 aller Haupt- und Nebenkassen aufgenommen. Es gab keine Beanstandungen und bezüglich der Aufzeichnungen gab es volle Übereinstimmung.

Der Kassen-Ist-Bestand (inkl. Rücklagensparbücher) betrug per 19.09.2024 EUR 1.034.069,67.

2. Buchungs- und Belegprüfung:

Es erfolgte eine Buchungs- und Belegprüfung. Die Belege vom 18.07.2024 wurden überprüft. Für alle Buchungen waren Belege vorhanden. Die Überprüfung ergab keine Mängel.

3. Sonstige Prüfbereiche

Der Überprüfungsausschuss überprüfte die Budgetüberwachungsliste. Sämtliche Überschreitungen waren für die Ausschussmitglieder nachvollziehbar.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung betr. Haushaltsüberschreitungen

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Rupert Altenhuber, legt die Budgetüberwachungsliste zur Einsicht vor.

Laut § 106 TGO sind erhebliche Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages zu begründen. Unterjährige Gemeinderatsbeschlüsse sind dabei zu berücksichtigen.

Alle Haushaltsüberschreitungen sind für den Überprüfungsausschuss schlüssig bzw. wurden bereits zum Teil vom Gemeinderat schon beschlossen.

GR Rupert Altenhuber stellt den Antrag, die bis zum Überprüfungszeitpunkt (Stand 20.09.2024) anfallenden Ausgabenüberschreitungen 2024 gegenüber dem Voranschlag zu genehmigen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 12

Bericht über die überörtliche Kassaprüfung der BH-Innsbruck

Die Bürgermeisterin berichtet über die Kassenprüfung vom 18.09.2024 durch die Gemeindeprüferin. Gemäß § 119 Abs. 2 TGO 2001 hat die Bürgermeisterin das Ergebnis des Berichtes dem Gemeinderat vorzulegen und die aufgrund des Berichtes getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

1. Kassenbestandsaufnahme:

Es wurden die Kassenbestände per 18.09.2024 aller Haupt- und Nebenkassen aufgenommen. In Anwesenheit der Finanzverwalterin Frau Angelika Heis wurden folgende Bestände ermittelt: Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand): EUR 1.110.508,25, buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand): EUR 1.110.508,25.
Es ergibt sich somit die volle Übereinstimmung.

2. Geldverwaltungsstellen:

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand): EUR 191,85, buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand): EUR 191,85.
Es ergibt sich somit die volle Übereinstimmung.

Nicht voranschlagwirksame Gebarung: Eine stichprobenweise Überprüfung der Gebarung der Vorschüsse und Verwahrgelder im Anschluss an die Kassenbestandsaufnahme ergab folgendes: Der Saldo des Jugendraumes (Einnahmen aus dem Weihnachtsmarkt) wird für künftige Mittelverwendungen des Jugendtreffs herangezogen.

Die Gebarung der Vorschüsse und Verwahrgelder wird von der Finanzverwalterin sehr sauber geführt und die Salden werden laufend abgestimmt.

Punkt 13

Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Rupert Altenhuber fragt nach, ob die Möglichkeit besteht, in der letzten Reihe der Urnengräber den Zwischengang mit Platten auszulegen, sodass auch ein Rollstuhlfahrer diesen Weg benutzen kann.

Die Bürgermeisterin wird dies mit dem Vorarbeiter besprechen und eine Möglichkeit suchen.

GR Rupert Altenhuber fragt nach, ob nicht die Möglichkeit besteht für nächstes Jahr den LWL ins Dickicht zu verlegen.

GR Christian Schöpf ist dabei dies abzuklären mit LWL Center Landeck, Besprechungen laufen dahingehend bereits.

GR Andreas Wilhelm ersucht um Reparatur der Tür zur Totenkapelle.

Die Bürgermeisterin wird sich zeitnah darum kümmern.

GR Andreas Wilhelm ersucht um Asphaltierung der Straße noch vor dem Winter betreffend Jojengasse, Aigen und Huebe.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass es noch durchgeführt wird.

GR Andreas Wilhelm ersucht ebenso um möglichste Bearbeitung der LWL-Leitung für die restliche Huebe.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass nach dem Förderungsplan vorgegangen werden muss.

GR Christian Schöpf fragt nach, ob der Parkplatz beim MPreis während diversen Veranstaltungen straffrei benützt werden kann (Werk-Feiertag-Sonntag)?

Die Bürgermeisterin betont, dass es eine Vereinbarung mit der Firma MPreis gibt, die besagt, dass bei Veranstaltungen im Bereich der Volksschule außerhalb der Öffnungszeiten der Parkplatz benützt werden kann.

GR Ing. Michael Mair fragt nach, ob diverse Straßenschäden in der Huebe im Zuge der Asphaltierungsarbeiten behoben werden können.

Die Bürgermeisterin wird dies an den Gemeindevorarbeiter weiterleiten.

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: